

**Protokoll der 211. Sitzung
Donnerstag, 19. März 2009**

Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes
und anderer Gesetze**
- Antrag: Reform der Anlegerentschädigung
in Deutschland**
- Beschlussempfehlung und Bericht: Verbraucherschutz
auf den Finanzmärkten stärken
(Tagesordnungspunkt 19 a bis c)**

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU):

Den uns vorliegenden Gesetzesentwurf möchte ich in zwei Abschnitte unterteilen:

Der erste Teil ist die Umsetzung einer EU-Richtlinie vom Dezember 2008. Mit ihr sollten, vor dem Hintergrund der Finanzkrise, Anleger von Sparguthaben und anderer Einlagen besser abgesichert werden. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Aufstockung der gesetzlichen Mindestdeckung für diese Einlagen. Sie soll ab dem 30. Juni 2009 50 000 Euro statt zuvor 20 000 Euro betragen. Die bisherige 10-prozentige Selbstbeteiligung fällt komplett weg. Des Weiteren prüft die EU eine weitere Erhöhung der Mindestabdeckung auf 100 000 Euro. Eine zusätzliche Maßnahme wird sein, dass die Auszahlungsfristen an Sparer im Entschädigungsfall stark verkürzt werden sollen, von zuvor drei Monaten auf nun 20 Werktage, in besonderen Fällen höchstens 30 Werktage.

Dieser Teil des Entwurfes entspricht größtenteils der EU-Richtlinie und ist also entsprechend umzusetzen. In meinen Augen ist das nicht sehr problematisch, Lassen Sie mich aber trotzdem noch ein paar Anmerkungen dazu machen.

Erstens. Ich bin der Meinung, der komplette Wegfall der uns bekannten Selbstbeteiligung in Höhe von 10 Prozent im Falle einer Entschädigung sollte zumindest diskutiert werden. Die Abschaffung lähmt meiner Meinung nach die Eigenverantwortung bei der Auswahl der Finanzanlage. Es werden beim Kauf bestimmter Produkte Garantieverprechungen suggeriert, die nur die Bereitschaft stärken, ein höheres Risiko einzugehen. Eine Entschädigungseinrichtung werde im Notfall ja schon einspringen.

Ich sehe hier eine ganz problematische Denkweise! Die Pleite des Wertpapierhandelsunternehmens Phoenix ist dafür das beste Beispiel. Auch hier wurden Anleger mit unseriösen Garantieverprechungen gelockt und betrogen.

Zweitens. Die Verkürzung der Frist, in der eine Insolvenz durch die Behörden festgestellt wird, soll sich auf fünf Tage reduzieren. Das finde ich schon sehr knapp. Das gilt auch für die Auszahlungsfrist von maximal 30 Tagen. Es ist zu prüfen, ob ein geordnetes Entschädigungsverfahren mit dieser kurzen Frist überhaupt möglich ist.

Lassen Sie mich nun zum zweiten Teil des Entwurfes kommen, zur Reform der Entschädigungseinrichtungen in der deutschen Finanzwirtschaft. In meinen Augen sollte dieser Teil von der doch relativ unproblematischen Umsetzung der EU-Richtlinie getrennt und in einem eigenen Gesetz verabschiedet werden. Warum?

Ich sehe hier noch einigen Diskussionsbedarf, denn das Thema Anlegerentschädigung ist einfach sehr komplex. Außerdem ist das Problem Phoenix, bei dem Anleger auf betrügerische Weise getäuscht und mit Garantieverprechungen gelockt wurden, immer noch nicht gelöst. So lange können wir auch nicht eine Anlegerentschädigungseinrichtung – genauer die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen, kurz EdW – reformieren.

Mindestens drei gerichtliche Verfahren sind noch anhängig und die Entschädigungsmodalitäten immer noch nicht richtig geklärt. Erst muss dieses Problem gelöst sein, dann kann auch die entsprechende Einrichtung reformiert werden. Dieser Teil des Gesetzesentwurfes hat noch einige weitere kritische Punkte:

Erstens. Es soll unter anderem ein sogenanntes risikoorientiertes Beitragssystem eingeführt werden, mit dem sich die Entschädigungseinrichtungen in Zukunft finanzieren sollen.

Eine gute Idee, aber welche Höhe werden diese Beiträge wohl haben? Gibt es einen Grundbeitrag plus einen Anteil vom Umsatz? Aber was ist mit den kleinen Wertpapierunternehmen? Zu hohe Beiträge können schnell die Existenz gefährden. Das könnte kritisch werden. Deshalb sollte uns recht bald ein Vorschlag für eine geplante Beitragsordnung vorliegen.

Zweitens. Der Entwurf enthält keine Versicherungslösung für Vermögensverwalter. Das sind Institutionen, die im Auftrag Vermögen verwalten und anlegen. Warum keine Versicherungslösung? Nach Aussagen des Bundesfinanzministeriums wäre diese nicht konform mit EU-Recht. Das ist nach meinen Informationen nicht nachvollziehbar. Eine Zwangsmitgliedschaft für Vermögensverwalter, wie sie die EU-Richtlinie vorsieht, bedeutet doch nicht, dass diese nicht durch eine Versicherung ersetzt werden könnte. Solch eine Haftpflichtversicherung ist in den meisten freien Berufen schon längst üblich und vorgeschrieben. Das wäre auch für die Vermögensverwalter ein geeignetes Modell. Eine solche Haftpflichtversicherung muss weiter geprüft werden.

Drittens. Wie sieht es mit der Nachhaftung für ausgeschiedene Mitglieder aus? Was passiert nach Festsetzung des Entschädigungsfalls? Dieser Punkt ist weiter unklar. Die nächsten Gespräche werden zeigen, wie wir in Deutschland die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung noch besser reformieren können.